Wien, Donnerstag, den 23. Juli 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Zur Frage nach den gesetzlichen Grundlagen des Begriffes Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B.

Eine historisch-kritische Untersuchung von **Wenzel Trümmel**, k. k. Polizeicommissär in Prag.

(Schluß.)

Weitere Aufklärungen bieten die bisher aufgefundenen Materialien nicht. Doch dürfte das hier Angeführte genügen, um über die Bedeutung und Tragweite der Anordnung des § 1339 schlüssig werden zu können.

Ehe ich aber daran gehe, die Consequenzen aus dem soeben Dargestellten zu ziehen, will ich noch einiges auf die Entstehungsgeschichte des § 1339 Bezügliche hier anführen.

Es lag offenbar in der Intention der Codificationscommission, die mit so vielen Nachtheilen verbundenen Injurienprocesse gänzlich zu beseitigen, wie nicht minder die bisher gesetzlich statuirte Privatgenugthuungsstrafe abzuschaffen, wodurch einem tief empfundenen Uebelstande in der Gesetzgebung abgeholfen werden sollte. Die Vorschrift des § 1339 war also direct gegen die die Privatgenugthuungsstrafe statuirenden Provinzialrechte gerichtet, welche hiermit formell und materiell aufgehoben wurden. Indem sich aber unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zufolge der §§ 1330 und 1339 durch Abschaffung der ästimatorischen Injurienklage auf den Standpunkt des westgalizischen Gesetzbuches (III §§ 449, 450) stellte und den Grundsatz aussprach, daß nur für den wirklich erlittenen Schaden Ersatz beansprucht werden könne, war man genöthigt, Vorsorge zu treffen, daß gewisse bisher strafbare Handlungen, wie geringere Injurien, auf welche das Strafgesetzbuch keine Anwendung fand und die auch bei Abgang eines Schadens nicht mit einer bürgerlichen Rechtsforderung verfolgt werden konnten, nicht ungeahndet bleiben. Es handelte sich also darum, an die Stelle der nun aufgehobenen Provinzialstatute eine Rechtsnorm zu setzen, womit die Strafbarkeit von Injurien minderer Gattung ausgesprochen werden sollte. In zweiter Linie hatte sich die Gesetzgebungscommission zu entscheiden, welcher Behörde die Strafcompetenz zugewiesen werden sollte. Während nun die letztere Frage durch Fixirung des § 1339 gelöst erscheint, blieb die erstere unerledigt. Allerdings machte in der Sitzung vom 28. December 1807 (vgl. Pfaff, Comment. I., 28) der Referent unter Anderem darauf aufmerksam, „daß das Politikum werde benachrichtigt werden müssen, daß man beschlossen habe, die Streitigkeiten über Injurien der Entscheidung der politischen Behörden vorzubehalten". Die Commission genehmigte auch diesen Antrag einstimmig (Pfaff, Excurse S. 51). Allein mit dem Präsidialvortrage vom 22. Jänner 1810 wurden dem Kaiser die Protokolle der dritten Lesung, welche im Ganzen 14 Sitzungen in Anspruch nahm (vom 13. November 1809 bis 22. Jänner 1810), vorgelegt und dabei bemerkt, „es seien die früher in Aussicht genommenen Verhandlungen mit der politischen Hofstelle über . . . Injurienstreitigkeiten . . . nicht nöthig. Dieselben seien, soweit es sich nicht um die Frage der Entschädigung handle, schon unter dem 1. November 1791 für einen Polizeigegenstand erklärt und auch im Gesetzbuche in diesem Sinne behandelt worden" (Pfaff, Comm. S. 31 und Excurse S. 51 ff.). Die hierüber erflossene a. h. Resolution vom 7. Juli 1810 ist mit diesem Vorschlage einverstanden. Nun erklärt zwar Zeiller im Concepte einer an die vereinigte Hofkanzlei gerichteten Note vom 5. April 1808: Kränkungen dieser Art würden schon jetzt bei der Polizei angebracht oder von ihr entdeckt, und, wenn sie unwichtig sind, „mit einer Abbitte, Ehrenerklärung, Geldbuße oder kurzem Arrest in Kürze abgethan." [10] Allein es wird nirgends gesagt, auf welcher gesetzlichen Basis dieses Strafrichteramt der Polizeibehörde beruht und ich muß leider gestehen, daß mir eine hierauf bezügliche legale Vorschrift gänzlich unbekannt ist. Offenbar aber ist hier die bereits mehrfach citirte Polizeiordnung für Wien ddo. 1. November 1791 und das Directorialhofdecret vom 11. Juli 1796 (J. G. S. Nr. 304) gemeint, auf welch' erstere sich auch der a. u. Präsidialvortrag vom 22. Jänner 1810 beruft.

Die wesentlichen Bestimmungen jener Verordnungen sind nun uns schon bekannt und wir haben gesehen, daß darin nur von einer civilrechtlichen Function der Polizeibehörde, die auf Schlichtung von Ehrenhändeln und geringeren Schlägereien abzielt, gesprochen wird, während die zweite Verordnung (ex 1796) lediglich von Raufhändeln spricht, bei denen keine Verwundung mit Folgen unterlaufen ist.

Es bestand und besteht also bis nun keine Verordnung, worin gewisse als Injurien bezeichnete Handlungen (mit Ausnahme der Raufhändel) für verboten, daher strafbar erklärt worden wären. So weit aber die früheren Provinzialrechte dergleichen Injurien mit Strafen bedrohten,

[10]) Vgl. Pfaff, „Drei Gutachten", S. 20.

wurden diese Bestimmungen mit der Publicirung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sofort aufgehoben, ohne daß eine andere Verfügung an deren Stelle getreten wäre, da man doch nicht behaupten kann, daß die Bestimmung des § 1339 a. b. G. B., welche rein formellen Inhaltes ist, im Stande sei, die fehlende Verordnung zu ersetzen.

Von Ehrenkränkungen im Sinne des § 1339 a. b. G. B. und deren Strafbarkeit kann man daher nur de lege ferenda, nicht aber de lege lata sprechen.

Wenn ich noch hinzufüge, daß das Gesagte in noch höherem Grade gegenwärtig gilt, wo doch das Strafgesetz vom Jahre 1852, welches sonst nur eine halbwegs revidirte Ausgabe des alten Strafgesetzes ex 1803 ist, gerade das Capitel über Ehrenbeleidigungen präciser behandelt, so glaube ich meine Aufgabe erfüllt zu haben und ich schließe meine Erörterungen mit dem Wunsche, daß der Entwurf eines neuen Strafgesetzes, welcher den hier geschilderten Mängeln durch seine präcisen Bestimmungen (vgl. Hauptst. XII. §§ 199—211) gründlich abhilft, baldigst als Gesetz in Wirksamkeit treten möchte.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ein durch Vermittlung concessionirter Dienstvermittler mit Individuen, welche von den Letzteren als Dienstboten bezeichnet werden, abgeschlossener Vertrag ist Mangels anderer gesetzlicher Anhaltspunkte als ein Dienstvertrag anzusehen.

Am 18. October 1883 wurde im Allgemeinen Krankenhause in K. die Magd Anna K. aus St. aufgenommen, und belaufen sich die Verpflegskosten für 14 Tage auf 9 fl. 80 kr. Laut der von der Spitalsverwaltung gepflogenen Erhebungen war die genannte Magd bei der Officialswitwe Theresia W. in K. seit 15. October 1883 mit einem Lohne von 4 fl. per Monat, war in diesem Dienstorte nicht erkrankt, doch hatte sich das Uebel (Nagelgeschwür am Fuße) dort verschlimmert, daher die Dienstgeberin die Zahlung der Verpflegskosten für 14 Tage treffe.

Beim Stadtmagistrate in K. wurde dies der Theresia W. vorgehalten, welche jedoch folgende Angaben zu Protokoll gab: Am 15. October kam die Anna K., von der Dienstverhelferin K. gesendet, zur W. in's Haus, welche gleich bemerkte, daß sie hinkte, und ihr daher auftrug, sich im Krankenhause untersuchen zu lassen. Anna K. war nie bei ihr im Dienste, es wurde ihr auch nie ein Dienstbotenbuch abgenommen oder ein Lohnversprechen, daher deren Angaben unwahr sind. Die K. sei schon am 17. October von ihr weg, wo sie in der Wäsche aushalf, in das Krankenhaus gegangen. Theresia W. verweigert sohin die Zahlung der Krankenkosten.

Die Vernehmung der Anna K. ergab: Als sie zur W. in's Haus kam, fragte diese um das Dienstbotenbuch, welches die K. jedoch, da ihr vom Gemeindeamte St. noch keines ausgestellt worden war, nicht geben konnte. Die Frau W. versprach ihr einen Monatslohn von 4 fl. und schickte sie am 18. October in's Krankenhaus mit dem Bedeuten, sich nach der Entlassung aus demselben behufs allfälliger Wiederaufnahme in den Dienst anfragen zu kommen. Aus eigenem Antriebe wäre die K. wegen ihres Leidens nicht in das Krankenhaus gegangen. Sie war bei der W. Magd für Alles, und wurde zum Waschen immer noch eine Aushilfsdienerin aufgenommen.

Der Stadtmagistrat fällte nun die Entscheidung dahin, daß Frau Theresia W. gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. April 1863, L. G. Bl. Nr 1, schuldig sei, die für A. K. erlaufenen Krankenkosten per 9 fl. 80 kr. zu bezahlen; hiebei wurde angenommen, daß ein Dienstvertrag bestanden habe und eine Auflösung des Dienstverhältnisses in gesetzlicher Weise nicht erfolgte, somit Anna K. bei bestehendem Dienstverhältnisse spitalsbedürftig geworden und in das Krankenhaus aufgenommen wurde.

Gegen diese Entscheidung brachte Theresia W. in offener Frist den Recurs an die Landesregierung ein. In demselben betont Recurrentin, daß zwischen ihr und Anna K. noch kein bindendes Dienstverhältniß bestand, weil die Magd noch keinen Leihkauf oder Drangabe erhalten hatte, und keinen bestimmten Dienstlohn zugesichert bekam. Gleich als die Magd am 16. October zu ihr gekommen war, bemerkte Recurrentin, daß selbe so fußleidend war, daß sie ganz dienstunfähig war, so daß sie ihr anrieth, in das Krankenhaus zu gehen. Aus Mitleid wurde die K. von der Recurrentin noch eine Nacht behalten, die Magd ging dann erst am zweiten Tage in das Krankenhaus. Anna K. sei nicht bei ihr erkrankt, Recurrentin glaube sohin nicht verpflichtet zu sein, die fraglichen Heilungskosten zu ersetzen.

Die Landesregierung gab mit der Entscheidung vom 7. Jänner 1884, Nr. 12.150, dem Recurse keine Folge und bestätigte die recurrirte Entscheidung, weil der Bestand des Dienstverhältnisses zwischen Theresia W. und Anna K. nach den Erhebungen und im Hinblicke auf die Bestimmungen der Dienstbotenordnung für die Stadt K. vom 18. April 1857, L. G. u. V. Bl. Nr. 8, als erwiesen angenommen werden muß, daher die Dienstgeberin nach § 1, eventuell 3 des Gesetzes vom 2. April 1863, L. G. u. V. Bl. Nr. 1, zur Tragung der Krankenkosten verpflichtet erscheint.

Gegen diese Entscheidung brachte Theresia W. den Ministerialrecurs ein, in welchem sie anführt, daß sie nicht in der Lage sei, überhaupt einen permanenten Dienstboten zu halten und sich nur mit sog. Bedienerinnen behelfe. Dies war auch der Fall, als Anna K. zu ihr kam, am 16. October Abends, und sich als Dienstbote antrug mit dem Bemerken, daß sie beim Gerichtsadjuncten W. im Dienste sei und dort ihr Dienstbuch und ihren Koffer habe. W. erwiderte ihr, daß sie Niemanden ohne Dienstbuch aufnehme, daß die K. aber die eben vorgenommene Wascharbeit diese Nacht mitmachen könne, wofür sie gezahlt würde. Dies geschah auch und am 17. October Früh wurde die Magd zum früheren Dienstherrn zurückgewiesen. Eine Vereinbarung über Leihkauf, Lohn oder Aufnahme in den Dienst wurde nicht besprochen. Die K. ging erst am 18. October, sohin erst später, in's Krankenhaus.

Ueber diesen Ministerialrecurs gepflogene weitere Erhebungen ergaben Nachstehendes: Laut der protokollarischen Angaben der Dienstvermittlerin K. stand Letztere seit längerer Zeit mit Theresia W. in geschäftlicher Verbindung und habe ihr öfter Dienstboten verschafft. Auch diesmal habe sie sich einen Dienstboten und keine Bedienerin oder Wäscherin verschreiben lassen. Einige Zeit, nachdem die K. wieder entlassen war, kam die W. wieder und machte ihr Vorwürfe, daß sie ihr einen kranken Dienstboten in's Haus geschickt hätte. Die K. befasse sich nur mit der Dienstbotenvermittlung, mit Besorgung von Bedienerinnen oder Wäscherinnen habe sie nie etwas zu thun gehabt. Die frühere Dienstgeberin der Anna K., Anna W., gab zu Protokoll, daß die Anna K. am 1. Mai 1883 bei ihr in den Dienst trat und bis 15. October 1883 daselbst verblieb. Daß die Anna K. bei ihr ein Dienstbotenbuch und einen Koffer zurückgelassen habe, sei unwahr, da sie gar kein Dienstbotenbuch besaß. Die Magd sei nie krank gewesen, habe sich wenigstens darüber nicht beklagt, und sei, nachdem sie ihren Dienst bis auf den letzten Tag verrichtet hatte, gesund entlassen worden.

Das k. k. Ministerium des Innern fällte unterm 8. April 1884, Z. 4443, nachstehende Entscheidung: „Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Theresia W. in K. gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 7. Jänner 1884, Z. 12.150, mit welcher die Genannte in Bestätigung des Decretes des Stadtmagistrates in K. vom 13. November 1883, Z. 12.210, verpflichtet erkannt wurde, die für die Magd Anna K. im Krankenhause in K. erlaufenen Verpflegskosten im Betrage von 9 fl. 80 kr. zu bezahlen, keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung zu bestätigen, weil durch die gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß Anna K. am 14. October 1883 ordnungsmäßig aus dem Dienste bei Anna W. getreten und daß sie durch die Dienstesvermittlerin K. als Dienstbote der Theresia W. zugesendet worden ist, daher aus dem Umstande, daß die Anna K. thatsächlich im Hause der W. Aufnahme gefunden hat und zu Dienstleistungen verwendet wurde, geschlossen werden muß, daß zwischen beiden Theilen im Sinne des § 1 der Dienstbotenordnung für K. der Dienstvertrag zu Stande gekommen ist."

P.

Zur Frage, ob das Herabreißen einer angeschlagenen gemeindeamtlichen Kundmachung den Thatbestand einer durch § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, verpönten „demonstrativen" Handlung, wodurch Geringschätzung gegen die Anordnungen der Regierung ausgedrückt werden soll, enthalte.

Die Gemeinde D. erließ mehrere Kundmachungen in Betreff der Hundesteuer für 1884. Ueber Ersuchen des Gemeindeamtes traf die Bergverwaltung der österr. alpin. Montangesellschaft die Verfügung, daß jene Kundmachung auch an den von Arbeitern bewohnten Häusern zu D. angeschlagen wurde. Bei seiner Nachschau fand nun der mit dem Vollzuge dieser Maßregel betraute Hausmeister Georg R., daß diese

Kundmachung auf dem Hause Nr. 12 am Münzenberge fehle und sie von der Maschinenwärtersgattin Elisabeth P. abgerißen worden sei. Nachdem diese, von ihm zur Rede gestellt, die Antwort gegeben haben sollte: „sie brauche so einen Fetzen auf der Mauer nicht“, glaubte das davon benachrichtigte Gemeindeamt gegen die Genannte bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. eine Strafanzeige machen zu sollen. Bei der hierüber gepflogenen politischen Strafamtshandlung gestand Elisabeth P. ein, die Kundmachung abgerißen zu haben, nur läugnete sie, den Ausdruck „Fetzen“ dem Hausmeister gegenüber gebraucht zu haben, sie hätte lediglich geantwortet: so etwas braucht sie nicht an ihrer Wohnung. Auf Grund des durch die Verhandlung festgestellten Thatbestandes verurtheilte nun der k. k. Bezirkshauptmann zu L. unterm 4. September 1884, Z. 143 (Strafregister), die Elisabeth P. wegen Uebertretung des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu einer Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden und zur Tragung der Vollzugskosten.

Gegen dieses Erkenntniß brachte Elisabeth P. einen Recurs ein, in dem sie gleichzeitig auch die Bitte stellte, daß die Strafe in eine Geldstrafe verwandelt werden möge, wenn das angefochtene Straferkenntniß etwa oberbehördlich bestätigt werden sollte.

Mit Entscheidung vom 17. September 1884, Z. 17.214, hob die beschwerdlich angerufene Statthalterei Graz das erstinstanzliche Straferkenntniß auf, weil „durch das Herabreißen einer gemeindeämtlichen Kundmachung in Verbindung mit dem Ausdrucke „Fetzen“, „lausiger Fetzen“ der Thatbestand einer demonstrativen Handlung, wodurch Geringschätzung gegen die Anordnungen der Regierung ausgedrückt werden soll, in keiner Weise gegeben erscheint, der fragliche Vorgang vielmehr unter die Bestimmung des § 315 des Strafgesetzes zu subsumiren komme.“

Dr. V. P.

Die Veranlassung einer unwissentlichen falschen Beurkundung durch den zuständigen Beamten begründet weder Fälschung einer öffentlichen Urkunde noch die Uebertretung des § 320, lit. e St. G.

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 22. December 1884, Z. 11.975, der vom Angeklagten Philipp G. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Krakau vom 12. August 1884, Z. 14 291, womit derselbe der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (Taufmatrikel) nach § 320, lit. f St. G. schuldig erkannt wurde, im Grunde des § 288 St. P. O. stattgegeben, das Urtheil in dem Absatze, laut dessen Philipp G. der Uebertretung nach § 320, lit. f St. G. schuldig erkannt wurde, behoben, und zugleich gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. erkannt: Philipp G. wird von der Anklage wegen der im § 320, lit. f St. G. vorgesehenen Uebertretung freigesprochen. Gründe:

In thatsächlicher Beziehung wurde vom Erkenntnißgerichtshofe festgestellt, daß der Angeklagte, nachdem er seine Ehegattin Agnes böswillig verlassen und mit seiner Concubine, der ledigen Dienstmagd Anna O., ein uneheliches Kind erzeugt hat, bei der Taufe dieses Kindes auf die an ihn gerichtete Frage des den Taufact vollziehenden Pfarrers, wo er getraut worden sei, die Antwort ertheilte, daß dies in Krakau geschehen, hiebei aber den Umstand, daß er nicht mit der Mutter des Kindes, sondern mit Agnes K. getraut wurde, verschwieg und durch dieses Verschweigen die Irreführung über das zwischen ihm und Anna O. bestehende Verhältniß und in weiterer Folge die unrichtige Eintragung der unehelichen Geburt des Kindes in dem Geburtsbuche veranlaßte. Ob dieser That wurde der Angeklagte bei dem Umstande, als die auf Schadenszufügung gerichtete Absicht für erwiesen nicht angenommen wurde, mit dem angefochtenen Urtheile der im § 320, lit. f St. G. vorgesehenen Uebertretung der Fälschung einer öffentlichen Urkunde schuldig erklärt.

Dieses Urtheil erweist sich jedoch als rechtsirrthümlich, da die Veranlassung einer wahrheitswidrigen Beurkundung in einer von dem hiezu berechtigten Beurkundungsbeamten formell richtig aufgenommenen Urkunde den Begriff der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde keineswegs erfüllt, und daher auch den Thatbestand der im § 320, lit. f St. G. normirten Uebertretung nicht begründet. Die der Entscheidung zu Grunde gelegte und dem Angeklagten angeschuldete That könnte bei dem Umstande, als die auf Schadenszufügung gerichtete Absicht von dem Gerichtshofe ausgeschlossen wurde, daher bezüglich ihrer der Thatbestand der Uebertretung des Betruges nach § 461 St. G. außer Frage kömmt, lediglich aus dem Gesichtspunkte der Uebertretung des § 320, lit. e St. G. (Falschmeldung) der Beurtheilung unterzogen werden. Allein auch in dieser Richtung liegt der Thatbestand dieses Delictes nicht vor, weil einerseits nach der erstrichterlichen Feststellung die Irreführung des Pfarrers und somit die Unrichtigkeit der Beurkundung lediglich durch Verschweigen, somit durch ein negatives Verhalten, und nicht, wie es im Gesetze gefordert wird, durch falsche Angaben des Angeklagten, d. i. durch eine positive Thätigkeit desselben, veranlaßt wurde, und weil andererseits mit Rücksicht auf die die Führung der Geburtsbücher betreffende Vorschrift des Hofkanzleidecretes vom 21. October 1813, Z. 16.350 (Piller, Gesetzsamml. XLVIII), die Ehelichkeit der Geburt eines Kindes nur auf Grund des Trauungsscheines oder des durch zwei giltige Zeugen oder durch obrigkeitliche Erhebung erbrachten Beweises über die gesetzmäßige Verehelichung der Eltern — eingetragen werden darf, daher die falsche Angabe des einen oder des anderen Elterntheiles in dieser Beziehung eine Beirrung des beurkundenden Seelsorgers herbeizuführen an sich nicht geeignet sein kann.

Fälschung einer öffentlichen Urkunde, begangen durch vorübergehendes Unsichtbarmachen eines Theiles der Aichung.

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 12. December 1884, Z. 10.759, die von Lorenz H., Weinhändler in Groß-Harras, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes in Korneuburg vom 9. August 1884, Z. 4013, womit derselbe des Verbrechens des Betruges im Sinne der §§ 8, 197, 199, lit. d und 200 St. G. schuldig erkannt worden ist, verworfen. — Gründe:

Im angefochtenen Erkenntnisse wird dem Beschwerdeführer Lorenz G. zur Last gelegt, daß er in der auf 762 Liter lautenden aichämtlichen Beurkundung des Rauminhaltes jenes Fasses, dessen er sich beim Einkaufe von Wein bediente, den oberen Strich der Ziffer 6 verklebt hat, so daß nur ein Rauminhalt von 702 Liter aufschien. Es gilt als erwiesen, daß er von diesem in solcher Art vorbereiteten Fasse zur Täuschung und Verkürzung der Verkäufer wiederholt theils mit, theils ohne Erfolg Gebrauch gemacht hat. Die Unterstellung dieses Vorgehens unter die Strafbestimmung des § 199, lit. d St. G. wird nun von der auf Z. 11 des § 344 (richtig Abs. 10 des § 281 St. P. O.) gestützten Nichtigkeitsbeschwerde vermöge der Erwägung bekämpft, daß dem Begriffe der Fälschung nur ein Vorgehen entspreche, durch welches der Urkunde ein für alle Mal und mit Ausschluß der Möglichkeit, den früheren Zustand wieder herzustellen, ein vom ursprünglichen Inhalte abweichender Inhalt verliehen wird, während im gegebenen Falle nur das Erkennen der richtigen Bezeichnung erschwert worden sei. Allein Fälschung liegt vor, wenn auch der Urkunde nur der Schein eines von der Wirklichkeit abweichenden Inhaltes gegeben ist; daß die diesem Zwecke dienliche Veränderung eine bleibende sein müsse, kann weder nach dem Sprachgebrauche, noch nach dem Gesetze gefordert werden. Letzteres insbesondere zieht die an der Urkunde widerrechtlich vorgenommene Aenderung nicht als abgeschlossenes Delict, sondern nur als specifisches Täuschungsmittel in Betracht, und versetzt den Schwerpunkt in die wirkliche Benützung dieses Mittels zur betrügerischen Irreführung. Daß die täuschende Verunstaltung nach jedem Benützungsfalle wieder beseitigt werden konnte, erhöht, wie der erste Richter ganz zutreffend ausführte, nur die Gefährlichkeit derselben, liefert aber keine Handhabe, die Anwendung des § 199, lit. d St. G. auszuschließen.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

1884, I. und II. Semester.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Juni. — 22. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. Juni 1884, Z. 11.730—Militär, betreffend die Beistellung von ärarischen Strohsäcken und Strohkopfpölstern bei der vorübergehenden gemeinsamen Einquartierung. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. Juni 1884, Z. 5609 Präs., betreffend das Verbot der Errichtung eines Denkmales für den Dichter Giovanni Prati.

VIII. Stück. Ausgeg. am 10. Juli. — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. Juni 1884, Z. 12.131—Militär, betreffend die Nachweisung des Fortbestandes des Anspruches auf die dauernde Beurlaubung. — 25. Kundmachung

des k. k. Statthalters vom 8. Juli 1884, Z. 13.026—Gemeinde, betreffend die Einhebung von Miethzinskreuzern in den Städten Innsbruck und Bozen.

IX. Stück. Ausgeg. am 22. Juli. — 26. Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. Juli 1884, Z. 13.648—Sanität, betreffend jene Maßregeln, welche aus Anlaß der Gefahr des Auftretens gemeingefährlicher ansteckender Krankheiten, namentlich der Cholera, der Blattern und des Flecktyphus, durchzuführen sind.

X. Stück. Ausgeg. am 6. August. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. Juli 1884, Z. 12.644—Gewerbe, betreffend die Art der amtlichen Benachrichtigung der Trödler über verlorene oder gestohlene Gegenstände.

XI. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 28. Verordnung des k. k. Statthalters vom 1. October 1884, Z. 18.366—Polizei, betreffend den Schubtransport auf der Arlbergbahn. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. October 1884, Z. 7893 Präs., betreffend die neue Instruction für die k. k. Grenzzollämter in Tirol und Vorarlberg in ihrer Stellung als Polizeiämter.

XII. Stück. Ausgeg. am 31. October. — 30. Gesetz vom 23. September 1884, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit die §§ 13, 17 und 18 des Landesgesetzes vom 8. November 1881 (L. G. Bl. VII. St. Nr. 35) abgeändert werden. — 31. Gesetz vom 3. October 1884, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Beitragsleistung von Feuerversicherungs-Gesellschaften und Vereinen zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner. — 32. Gesetz vom 5. October 1884, womit eine Aenderung des Gemeindestatutes für die Stadt Trient eingeführt wird. — 33. Verordnung des k. k. Statthalters vom 8. October 1884, Z. 18.276—Forst, betreffend die Behandlung vorkommender Gesuche um Ertheilung von Waldrodungs-Bewilligungen. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 14. October 1884, Z. 19.673—Militär, betreffend die Behandlung der nach § 40 c der Wehrgesetznovelle aus Familienrücksichten Entlassenen. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 14. October 1884, Z. 19.309—Militär, betreffend die Kosten für die Reinigung der Koch- und Sparherde in den Militär-Unterkünften. — 36. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 19. October 1884, Z. 19.893—Militär, betreffend die Auflassung der Controls-Versammlungsstation St. Anton.

XIII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 37. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. November 1884, Z. 20.850—Militär, betreffend die Entlassung von Geisteskranken aus dem Heeresverbande. — 38. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 12. November 1884, Z. 21.672—Matriken, betreffend die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 24. November 1884, Z. 22.301—Jagd, betreffend die Stempelbehandlung der Jagdkarten sowie der Gesuche um Ausfolgung von Jagdkarten und um die Beeidigung der Jagdaufseher. — 40. Gesetz vom 26. November 1884, womit eine Bauordnung für die Landeshauptstadt Innsbruck und Anordnungen rücksichtlich der Bauführungen in der Umgebung von Innsbruck erlassen werden. — 41. Gesetz vom 11. November 1884, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol, betreffend die Einführung einer Auflage auf den Verbrauch von Wein, Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und anderen Verbrauchsgegenständen in der Landeshauptstadt Innsbruck. — 42. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 2. December 1884, Z. 23.061—Militär, betreffend die Vergütung für die Verpflegung der Militärmannschaft auf dem Durchzuge für das Jahr 1885. — 43. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 2. December 1884, Z. 23.063—Gewerbe, betreffend die Errichtung einer Faßaichstelle in Mezzolombardo. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. December 1884, Z. 24.010—Polizei, betreffend die Meldungsvorschriften in der Landeshauptstadt Innsbruck, sowie in den Städten Bozen und Rovereto, dann in den Landgemeinden Wilten, Hötting und Mühlau, sowie in der Parcelle Pradl der Gemeinde Amras-Pradl. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. December 1884, Z. 24.892—Sanität, betreffend die Bemessung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Gebärklinik zu Innsbruck für das Jahr 1885.

XIV. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 46. Gesetz vom 15. December 1884, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31) gebildeten Regulirungsfonde.

1884. II. Semester.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 19. Juli. — Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. Juli 1884, Z. 49.295, betreffend die Verlängerung des Mauthbezugsrechtes für die im Zuge der Zeretic-Vrbicer Gemeindestraße gelegenen drei Steinbrücken. — Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 2. Juli 1884, Z. 48.170, betreffend die Bemauthung der Oelberg-Dittersbacher Bezirksstraße.

XIV. Stück. Ausgeg. am 31. Juli. — Nr. 34. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen vom 29. Juni 1884, Z. 45.510, betreffend einige Aenderungen in der Eintheilung der zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters aufgestellten Vermessungsbezirke. — Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 5. Juli 1884, Z. 42.003, betreffend die Gleichstellung der Handelsakademien zu Chrudim und Linz mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligendienst. — Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. Juli 1884, Z. 51.000, betreffend die Ergänzung des § 4 der Uferordnung für den Elbeverladeplatz in Laube. — Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 22. Juli 1884, Z. 6134 Präs., betreffend die Errichtung einer Schubstation in der Stadt Königliche Weinberge.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberbergrathe Franz Kammerlander in Klagenfurt anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die Bergräthe Johann Lhotský und Gustav Adolph Wehrle in Wien zu Oberbergräthen ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär Emanuel Witlaczil in Linz den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Seine Majestät haben dem Forst- und Domänendirector der österreichischen alpinen Montangesellschaft Albert Dommes in Weyer den Titel und Charakter eines Oberforstrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Finanzministerium Joseph Ihm anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Johann Funk in Chrudim anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Hermann Maliczek anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Adalbert Rossakowitz in Lobositz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Mieczyslaw Zachar zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Heinrich Clementschitsch zum Bezirkshauptmanne in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Ludwig Hočevar zum Finanzrathe der Finanzdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Alois Brunner zum Finanzsecretär der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Hilfsämterdirections-Adjuncten, kaiserlichen Rath Ferdinand Ullrich zum Hilfsämterdirector des Finanzministeriums ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Alois Pernfuß zum Postsecretär in Brünn ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberförster Johann Haßlwanter in Innsbruck zum Viceforstmeister im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle und zwei Statthalterei-Concipistenstellen in Böhmen, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 159.)

Cassacontrolorsstelle beim k. k. Hauptmünzamte in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 160.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle für den Bezirk Ried im Innviertel in der neunten Rangsclasse, eventuell Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster Classe in der zehnten, bezw. Evidenzhaltungs-Geometersstelle zweiter Classe in der elften Rangsclasse, endlich eventuell eine Evidenzhaltungs-Elevenstellen mit 500 fl. Adjutum, bis 7. August. (Amtsbl. Nr. 160.)

Wardeinstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle in der zehnten oder eine Assistentenstelle in der elften Rangsclasse beim k. k. Hauptpuncirungsamte in Wien, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 161.)

Evidenzhaltungs-Geometersstelle erster Classe für den Vermessungsbezirk Czernowitz in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Evidenzhaltungs-Geometersstelle zweiter Classe in der elften Rangsclasse, endlich eventuell eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis 10. August. (Amtsbl. Nr. 162.)

Statthalterei-Secretärsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse und Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Concretualstatus der politischen Behörden in Steiermark, bis 5. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg, bis 5. August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.